

## VERORDNUNG ÜBER DIE HUNDETAXEN UND DAS HALTEN DER HUNDE (HUNDEHALTEVERORDNUNG)

(vom 15. Dezember 1994)

Die Einwohnergemeindeversammlung Bürglen,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri<sup>1</sup>,

beschliesst:

### 1. Abschnitt      **Allgemeines**

#### **Artikel 1**          Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt das Halten der Hunde sowie die Meldepflicht, Registrierung<sup>2</sup> und Taxpflicht der Hundehalter in der Gemeinde Bürglen.

<sup>2</sup> Wo diese Verordnung für Personen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

### 2. Abschnitt      **Meldepflicht, Registrierung<sup>3</sup> und Kontrolle**

#### **Artikel 2**          Meldepflicht

Wer einen oder mehrere über 6 Monate alte Hunde hält, hat dies der Gemeindekanzlei zu melden. Ebenso sind Zu- und Abgänge von Hunden anzuzeigen. Einmal jährlich im Frühjahr werden die Hundehalter auf diese Meldepflicht mittels Anschlag hingewiesen.

#### **Artikel 2a<sup>4</sup>**        Registrierung

Gestützt auf die Eidgenössische Tierseuchenverordnung müssen alle Hunde mindestens drei Monate nach der Geburt mit einem Mikrochip gekennzeichnet und bei der Animal Identity Service AG (ANIS) registriert werden.

#### **Artikel 3**          Hundeverzeichnis

Die Gemeindekanzlei führt ein Verzeichnis über die Hundehalter. Das Verzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name, Vorname und Adresse des Hundehalters
- b) Anzahl der gehaltenen Hunde (über 6 Monate alt)
- c) *aufgehoben*<sup>5</sup>

#### **Artikel 4**          *aufgehoben*<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> KV, RB 1.1101.

<sup>2</sup> geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

<sup>3</sup> geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

<sup>4</sup> geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

<sup>5</sup> geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

<sup>6</sup> geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

### 3. Abschnitt **Hundehaltung**

#### **Artikel 5** Pflege und Behandlung

Jeder Hundehalter ist verpflichtet, seine Hunde ordnungsgemäss und tiergerecht zu halten, zu pflegen und zu beaufsichtigen. Läufe, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Misshandlungen, starke Vernachlässigung wie auch unnötige Überanstrengung der Hunde ist verboten.

#### **Artikel 6** Schutz der öffentlichen Ordnung und Immissionsschutz

<sup>1</sup> Die Hundehalter haben ihre Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass:

- a) der Schutz von Mensch und Tier gewährleistet ist;
- b) sie keine Personen und Tiere anfallen und verletzen;
- c) niemand durch den von den Hunden erzeugten Lärm übermässig belästigt wird;
- d) sie keine Anlagen wie Strassen, Trottoirs, Geh- und Wanderwege, Gärten, Friedhof, Parkanlagen und Kinderspielplätze verunreinigen.

<sup>2</sup> In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

<sup>3</sup> In bestimmten Bereichen des Schächenwalds haben die Hundehalter ihre Hunde an der Leine zu führen. Die betroffenen Bereiche sind im Plan bezeichnet, der im Anhang enthalten und Bestandteil dieser Verordnung ist. <sup>7</sup>

#### **Artikel 7** Hundetoiletten; Beseitigung von Exkrementen

Verrichtet der Hund seine Notdurft an ungeeigneter Stelle, insbesondere an Orten, die von Fussgängern stark benutzt werden oder in landwirtschaftlichen Kulturen während der Vegetationszeit, so sind die Exkremente durch die Begleitperson unverzüglich zu beseitigen. Wenn in zumutbarer Nähe eine Hundetoilette vorhanden ist, ist diese zu benützen.

### 4. Abschnitt **Hundetaxe**

#### **Artikel 8** Taxpflicht

<sup>1</sup> Wer in der Gemeinde Bürglen einen oder mehrere Hunde hält, hat für diese/n eine Taxe zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Hundetaxe ist als Jahrestaxe geschuldet. Für die in der ersten Hälfte des Kalenderjahres angeschafften Hunde wird die ganze Jahrestaxe erhoben. Wird der Hund erst nach dem 30. Juni angeschafft oder wird er erst nach diesem Datum sechs Monate alt, so ist nur die Hälfte der Taxe zu entrichten.

<sup>3</sup> Für Hunde, die nach dem 1. November angeschafft werden, ist im betreffenden Jahr keine Hundetaxe zu entrichten.

#### **Artikel 9** Höhe der Taxe

<sup>1</sup> Die Hundetaxe<sup>8</sup> beträgt:

- a) für nicht im Berggebiet gehaltene Hunde Fr. 50.–
- b) für im Berggebiet gehaltene Hunde Fr. 30.–

<sup>2</sup> Zum Berggebiet gehören alle Grundstücke, die oberhalb der Linie Bannwald - Schranken - Riedertalbach - Schächenbach - EWA-Brücke - unterster Spiss liegen.

---

<sup>7</sup> geändert an der Gemeindeversammlung vom 24. April 2025.

<sup>8</sup> geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

## **Artikel 10**      Bezug der Taxe

Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindekasse mit der Verfügung und dem Inkasso der Taxe.<sup>9</sup>

## **Artikel 11**      Fälligkeit der Taxe

Die Taxe wird jeweils am 31. Mai fällig. Wird der Hund erst nach dem 31. Mai angeschafft, tritt die Fälligkeit mit der Meldung bei der Gemeindekanzlei ein.<sup>10</sup>

## **Artikel 12**      Verwendung der Taxen

Der Gemeinderat setzt den Ertrag der Taxen zur Deckung der Unkosten, die der Allgemeinheit durch die Hundehaltung entstehen, insbesondere für Hundetoiletten und Hinweistafeln ein.

## **Artikel 13**      Befreiung der Taxen

Von der Entrichtung der Taxe sind befreit, Halter der:

- a) Diensthunde, die von Polizeiorganen oder von andern öffentlichen Diensten benötigt werden, wenn eine Bescheinigung der vorgesetzten Amtsstelle vorliegt.
- b) ausgebildeten Blinden-, Armee- und Rettungshunde (Lawinen-, Sanitäts- und Katastrophenhunde), sofern die Spezialausbildung und die regelmässigen Einsätze bzw. Prüfungen nachgewiesen werden.

## **Artikel 14**      Taxermässigung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Taxe in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

<sup>2</sup> Für gewerbsmässige Hundezucht oder Hundehaltung kann die Taxe ermässigt oder pauschal festgesetzt werden.

## 5. Abschnitt      **Massnahmen und Strafen**

### **Artikel 15**      Verbot der Hundehaltung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann das Halten der Hunde vorübergehend oder dauernd verbieten, wenn:

- a) die Haltung gesundheitspolizeiliche Vorschriften verletzt;
- b) dieselbe zu übermässigen Belästigungen von Personen und Tieren Anlass gibt.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345).

### **Artikel 16**      Zuwiderhandlungen

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu Fr. 1'000.– wird vom Gemeinderat bestraft, wer:

- a) gegen die Meldepflicht verstösst (Artikel 2);
- b) *aufgehoben*<sup>11</sup>
- c) gegen die Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Ordnung und den Immissionsschutz verstösst (Artikel 6);
- d) wiederholt gegen die Vorschriften der Beseitigung von Exkrementen verstösst (Artikel 7);

<sup>2</sup> In besonders leichten Fällen kann erstmals anstelle der Bestrafung eine Verwarnung treten.

<sup>3</sup> Der Weiterzug der Strafverfügung des Gemeinderats richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Strafrechtspflege (RB 2.3221; 3.9222).

---

<sup>9</sup> geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

<sup>10</sup> geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

<sup>11</sup> geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 2007.

6. Abschnitt      **Aufsicht**

**Artikel 17**      Aufsicht

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Halten der Hunde aus.

7. Abschnitt      **Schlussbestimmungen**

**Artikel 18**      Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über das Halten von Hunden vom 16. Dezember 1976 wird aufgehoben.

**Artikel 19**      Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG BÜRGLEN

Der Gemeindepräsident  
Franz Schuler-Arnold

Der Gemeindeschreiber  
Emil Walker